

Verordnung betreffend die Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe.

(Vom 23. November 1948.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Anwendung der Schlußbestimmung des Gesetzes über
den Markt- und Hausierverkehr, vom 30. April 1899,

gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den unlautern
Wettbewerb, vom 30. September 1943,

in Vollziehung der Verordnung des Bundesrates über
Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, vom 16. April
1947,

auf Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Die Veranstaltung von Ausverkäufen und Ausnahmeverkäufen, bei denen dem Käufer vorübergehend besondere, vom Verkäufer sonst nicht gewährte Vergünstigungen durch öffentliche Ankündigung in Aussicht gestellt werden, bedarf einer Bewilligung.

Art. 2.

Ausverkäufe sind: gemäß Art. 1 öffentlich angekündigte Veranstaltungen des Detailverkaufes, die der Räumung von ganzen Warenbeständen wegen vollständiger Geschäftsaufgabe oder der Räumung von bestimmten Warenbeständen, insbe-

sondere wegen Aufgabe einzelner Warengattungen oder Verkaufsabteilungen oder auf Saisonschluß oder anläßlich von Bestandesaufnahmen dienen (Totalausverkäufe, Teilausverkäufe, Saison- und Inventurausverkäufe).

Ausnahmeverkäufe sind: gemäß Art. 1 öffentlich angefündigte Veranstaltungen des Detailverkaufes, die nicht oder nicht ausschließlich der Räumung bestimmter Warenbestände dienen, wie Verkäufe unter Gewährung außerordentlicher Rabatte, Kellameverkäufe, Sonderverkäufe und Veranstaltungen unter ähnlichen Bezeichnungen.

II. Verfahren.

Art. 3.

Die Polizeidirektion ist zuständig:

- a) Zur Erteilung, zur Verweigerung oder zum Entzug einer Bewilligung (Art. 4—8 der bundesrätlichen Verordnung).
- b) Zum Erlass eines Geschäftseröffnungsverbotes (Art. 16).
- c) Zur Abkürzung der Wartezeit für die Bewilligung eines Ausverkaufes (Art. 11) und zur Beschränkung der Sperrzeit für eine neue Geschäftseröffnung (Art. 17).
- d) Zur Veröffentlichung eines erlassenen Geschäftseröffnungsverbotes und einer bewilligten Beschränkung der Warte- oder Sperrzeit (Art. 18).

In den Fällen von lit. a bis c ist vorher in der Regel die Vernehmlassung des Einwohnergemeinderates einzuholen.

Verfügungen der Polizeidirektion gemäß lit. a bis c können von den Beteiligten oder vom Einwohnergemeinderat innert zehn Tagen seit ihrer Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 4.

Der Regierungsrat kann zur Begutachtung von Fachfragen eine Kommission aus Mitgliedern von Berufs- und Wirtschaftsverbänden bezeichnen.

Art. 5.

Gesuche um Bewilligung eines Ausverkaufes sind der Polizeidirektion spätestens drei Wochen vor Beginn des Ausverkaufes auf dem amtlichen Formular einzureichen. In der Eingabe sind die zum Verkauf gelangenden Waren nach Gattung und Menge zu bezeichnen.

Ebenso ist für Ausnahmeverkäufe drei Wochen zum voraus der Polizeidirektion ein Gesuch unter Angabe des genauen Wortlautes der vorgesehenen Ankündigung einzureichen.

Die Polizeidirektion ist zuständig zum Erlaß von Verfügungen über die Art der Geschäftsankündigung.

Art. 6.

Total- und Teilausverkäufe können jederzeit bewilligt werden. Jedoch darf ihr Beginn nicht in die Zeit vom 1. November bis 14. Januar, in die letzten zwei Wochen vor Ostern und Pfingsten und nicht in die Zeit der Schweizerwoche-Veranstaltung fallen.

Saison- und Inventurausverkäufe sowie Ausnahmeverkäufe dürfen nur für die Zeit vom 15. Januar bis Ende Februar und vom 1. Juli bis Ende August bewilligt werden.

Art. 7.

Die Ankündigungen müssen in zweckentsprechender Schriftgröße die Art des Sonderverkaufes, die Erteilung der amtlichen Bewilligung sowie den Anfangs- und Schlußtermin der Veranstaltung bekanntgeben.

Bei Teilausverkäufen sowie bei Saison-, Inventur- oder bei Ausnahmeverkäufen, sofern die letztern Veranstaltungen ebenfalls nicht den gesamten Warenbestand erfassen, ist deutlich auf die Warengattung oder die Verkaufsabteilung hinzuweisen, auf die sich das Sonderangebot bezieht.

Voranzeigen dürfen frühestens acht Tage, einschließlich Sonn- und Feiertage, vor Beginn der bewilligungspflichtigen Verkäufe publiziert bzw. versandt werden.

Verkaufsveranstaltungen von genossenschaftlichen Organisationen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b der bundesrätlichen Verordnung dürfen nicht öffentlich ausgekündigt werden und sind nur den Genossenschaftlern zugänglich zu machen.

Art. 8.

Die Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe sind in den bisher verwendeten Geschäftsräumlichkeiten durchzuführen. Die ausnahmsweise Benützung anderer Verkaufsstellen bedarf der Bewilligung der Polizeidirektion. Erfasst die Sonderveranstaltung nicht das gesamte Verkaufslager, so sind die Waren, die unter besonderer Preisermäßigung veräußert werden, von den übrigen Beständen auszuscheiden und durch Anschriften augenfällig kenntlich zu machen.

In die Ausverkäufe dürfen nur Waren des ständigen Lagers einbezogen werden. Es ist nicht statthaft, Waren vor oder während des Ausverkaufs zu beschaffen und diese im Ausverkauf anzubieten. Ebenso dürfen Kommissionswaren nicht in den Ausverkauf einbezogen werden. Neu eingehende Waren sind während der Dauer des Ausverkaufes gesondert zu lagern.

Art. 9.

Alle bewilligungspflichtigen Warenverkäufe stehen unter polizeilicher Kontrolle. Die Polizeiorgane und die Gemeindebehörden können jederzeit Revisionen über den Bestand, den Abgang und allfälligen Eingang von Waren anordnen. Zur Kontrolle können Fachleute zugezogen werden.

Art. 10.

Die Polizeidirektion kann auf begründetes Gesuch hin bei neueröffneten Geschäften die Wartefrist abkürzen und nach Durchführung eines Total- oder Teilausverkaufes Ausnahmen von der Sperrfrist bewilligen.

Ebenso ist sie zuständig, ausnahmsweise die Eröffnung von Total- oder Teilausverkäufen in der geschlossenen Zeit zu be-

willigen oder die Ausverkaufsdauer entsprechend den gegebenen Verhältnissen zu verlängern. Zur Begutachtung solcher Gesuche können Fachleute zugezogen werden.

Art. 11.

Wird ein Geschäftseröffnungsverbot erlassen oder werden bezüglich der Warte- oder der Sperrfrist Ausnahmewilligungen erteilt, so sind diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Obwaldner Amtsblatt zu veröffentlichen. Den Inhabern von Geschäften des gleichen Handelzweiges sowie den Berufs- oder Wirtschaftsverbänden steht gegen eine bewilligte Beschränkung der Warte- oder Sperrfrist binnen 10 Tagen seit der Veröffentlichung das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat zu.

III. Gebühren.

Art. 12.

Für die Bewilligung eines Ausverkaufes oder eines Ausnahmeverkaufes setzt die Polizeidirektion eine Gebühr von Fr. 60.— bis Fr. 2000.— fest.

Bei Total- und Teilausverkäufen ist die Gebühr für den Monat zu berechnen.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist dem Umfang des Geschäftsbetriebes, dem Ausmaß des Lagers, der örtlichen Lage und dem Einzugsgebiet Rechnung zu tragen.

Ein Drittel der erhobenen Gebühr fällt der betreffenden Einwohnergemeinde zu.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sie nicht gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb oder die Verordnung des Bundesrates

über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen verstoßen, werden mit Bußen bis Fr. 500.— oder mit Haft bis zu 50 Tagen bestraft.

Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen kantonalen Strafbehörden.

Die Polizeidirektion kann überdies den Entzug einer Bewilligung und die vorübergehende Schließung eines Geschäftes für höchstens zehn Tage verfügen. Solche Verfügungen unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Bestimmungen über die Ausverkäufe der Art. 11, lit. a, und Art. 21 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, vom 30. April 1899, aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

E a r n e n , den 23. November 1948.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Josef Zumstein.

Der Protokollführer:

Leo Dmlin.